

# Informationen zur Anerkennung Fachapothekerbezeichnungen

## Anerkennungsmöglichkeiten

Wer mit einer ausländischen Qualifikation als Fachapothekerin bzw. als Fachapotheker arbeiten möchte, muss die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Fachapothekerbezeichnungen sind landesrechtlich reglementiert. Die Aufnahme und Ausübung eines Fachapothekerberufs ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens nachgewiesen werden müssen. Über die Anerkennung entscheidet die Landesapothekerkammer Thüringen auf Grundlage der Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen, des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) und der Bundesapothekerordnung (BApO). Für den Antrag zum Führen einer Fachbezeichnung muss die Approbation oder Berufserlaubnis sowie die Mitgliedschaft in der Landesapothekerkammer Thüringen vorliegen.

## Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

### Verfahren für Staatsangehörige aus der EU, des EWR und der Schweiz

Staatsangehörigen aus der EU, dem EWR und der Schweiz mit einem Weiterbildungsabschluss aus einem dieser Staaten wird eine Anerkennung der Fachbezeichnung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses gegeben ist. Im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede, die nicht durch Berufspraxis oder entsprechende Weiterbildungen ausgeglichen werden können, besteht die Möglichkeit eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren. Es besteht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Nach erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang oder erfolgreich absolvierter Eignungsprüfung wird die Fachapothekerbezeichnung genehmigt. Diese Regelung gilt auch, wenn Sie eine Qualifikation aus einem Drittstaat haben, der von einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz anerkannt wurde und Sie über drei Jahre nachgewiesene Berufspraxis in diesem Staat verfügen.

### Verfahren für Staatsangehörige aus Drittstaaten

Staatsangehörigen aus Staaten außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz (Drittstaaten) mit einem Weiterbildungsabschluss aus einem dieser Staaten wird eine Anerkennung der Fachbezeichnung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses gegeben ist. Vergleichsgrundlage ist die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen. Im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede, die nicht durch Berufspraxis oder entsprechende Weiterbildungen ausgeglichen werden können, besteht die Möglichkeit eine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren. Die Ausgleichsmaßnahme ist eine Kenntnisprüfung. Das heißt, Sie müssen in der Regel die Fachapothekerprüfung ablegen.

**Hinweis:** Eine Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Weiterbildungszeiten auf die Weiterbildung zum Fachapotheker in Thüringen ist möglich.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



## Informationen zum Antrag

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Antragsformular
- Identitätsnachweis
- Approbation oder Berufserlaubnis mit einem Nachweis über die gleichwertige Qualifikation
- tabellarische Auflistung über die absolvierte Qualifikation und entsprechende Berufspraxis
- Nachweise über absolvierte Qualifikationen und Berufspraxis
- ggfs. Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre
- für den Fall, dass Weiterbildungszeiten aus Drittstaaten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat anerkannt wurden, entsprechender Nachweise
- eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung in einem anderen Bundesland beantragt wurde

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

**WICHTIG:** Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland ([www.justiz-uebersetzer.de](http://www.justiz-uebersetzer.de)) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

## Zuständige Stelle

- Landesapothekerkammer Thüringen  
Thälmannstr. 6  
99085 Erfurt  
Internet: [www.lakt.de](http://www.lakt.de)
- Ansprechpartner:  
Herr Thoralf Kühne  
Telefon: 0361 2440815  
Email: [thoralf.kuehne@lakt.de](mailto:thoralf.kuehne@lakt.de)

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Serviceportal Thüringen:

<https://buenger.thueringen.de/portal/?PSTCATID=354230&AREAID=351920&SOURCE=PstCategoryVie&PSTID=208599409>

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).  
[www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung](http://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung)

Quellen: [www.aner kennung-in-deutschland.de](http://www.aner kennung-in-deutschland.de), Serviceportal Thüringen, Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen, ThürHeilBG, BApo, eigene Recherchen des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gemeinnützige GmbH, Träger der IBAT Mitte \* Tel: 0361 511 500 23 \* Fax: 0361 511 500 299 \* E-Mail: [aner kennung@ibs-thueringen.de](mailto:aner kennung@ibs-thueringen.de)

Die IBS gemeinnützige GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die IBS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.